

Schriftleitung: Dr. Johann-Friedrich Hochbaum, Düsseldorf – Justus Kraner, Köln – Martin Launer, Hamburg

Herausgegeben von: Dr. Kilian Bälz, Berlin/Kairo (EG) – Marco Becker, Essen – Giancarlo Capurro, Düsseldorf – Dr. Bernd Ehle, Genf (CH) – Dr. Bernd Hauck, Basel (CH) – Dr. Jens Heneweer, Essen – Dr. Andreas Klauze, Erlangen – Ulrich Kugler, Ravensburg – Tobias Lange, München – Mirella Lechna-Marchewka, Wrocław (PL) – Frederick Raffel, Düsseldorf – Andreas J. Roquette, Berlin – Wilm Scharlemann, Mönchengladbach – Dr. Uwe Steingröver, Köln – Tobias Voigt, Hamburg – Benjamin Vollmer, Frankfurt a.M. – Oliver Wieck, Berlin – Dr. Reinmar Wolff, Marburg – Romy Wunderwald, Frankfurt a.M. – Dr. Jörn Zons, Köln

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München – RInPrax@beck.de

2|2026

Seite 65–128

3. Jahrgang

7. April 2026

EDITORIAL

DR. REINMAR WOLFF

Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts 2.0

Der 27.1.2026 wurde sehnlichst erwartet. An diesem Tag wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts veröffentlicht und mit ihm die zweite Runde der Schiedsverfahrensreform eingeläutet. Der erste Anlauf war 2024/25 mit der Ampelkoalition gescheitert – und das, obwohl der Entwurf politisch unumstritten war und sich die Sachverständigen im Rechtsausschuss für seine rasche Umsetzung eingesetzt hatten. Jetzt ist der Regierungsentwurf 2024 weitgehend unverändert zurück. Geändert hat sich außer einigen Quisquilien nur die Formvorgabe für Schiedsvereinbarungen.

Die kleine Reform, die der Gesetzentwurf zur Stärkung des Schiedsstandorts vorschlägt, ist eine ausgewogene Mischung aus Internationalisierung, Digitalisierung, Vereinfachung, Innovation, Korrektur von Fehlentwicklungen und Erfüllung langjähriger Wünsche der Schiedsgerichtsbarkeit.

Dazu beispielhaft drei Regelungskomplexe, allen voran die Öffnung der Schiedssenaten für die englische Sprache. Englischsprachige Dokumente ohne Übersetzung vorlegen zu können, steht schon lange auf der Wunschliste der Schiedsgerichtsbarkeit. Der Zeit- und Kostenaufwand für beglaubigte Übersetzungen ganzer Schiedssprüche entfällt künftig. Zudem wird ein vollständig englischsprachiges Verfahren in Schiedssachen vor dem Commercial Court möglich.

Der zweite Punkt ist die Überwindung der veralteten Formvorgabe für Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr. Hier hatte der Gesetzentwurf 1.0 zuletzt Formfreiheit (Option II Art. 7 UNCITRAL-Modellgesetz) vorgesehen, damit aber den Unmut vor allem der Wirtschaft erregt. Man fürchtete, zu Recht oder zu Unrecht, eine Streitflut infolge angeblicher Schiedsvereinbarungen. Der Referentenentwurf schlägt nun eine Pflicht zur technologieoffenen Dokumentation für Schiedsvereinbarungen vor. Um der internationalen Anschlussfähigkeit willen sollte hier freilich die Formulierung aus Option I Art. 7 UNCITRAL-Modellgesetz übernommen werden.

Der dritte Punkt ist die Digitalisierung, insbesondere die Förderung elektronischer Schiedssprüche und die Möglichkeit, mündliche Schiedsverhandlungen per Videokonferenz auch dann durchzuführen, wenn eine der Parteien widerspricht. All das ist ausdrücklich zu begrüßen.

Doch es gibt auch Verbesserungsbedarf. In der Verbändeanhörung hat insbesondere die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) eine Reihe von Vorschlägen für Änderungen gemacht, um die Neuregelungen stimmiger zu gestalten und die spätere Rechtsanwendung zu erleichtern. Hier seien drei etwas größere Punkte aufgegriffen.

Der erste ist wieder die englischsprachige Verfahrensführung in Schiedssachen. Sie sollte nicht nur vor dem Commercial Court möglich sein, sondern auch vor anderen Senaten. Denn sonst können Schiedssachen nicht englischsprachig verhandelt werden, wenn im betreffenden Bundesland kein Commercial Court errichtet (so gegenwärtig in sieben Ländern) oder Schiedssachen nicht dem Commercial-Court-Gericht zugewiesen sind (so gegenwärtig in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden).

Bei zwei Regelungen ist nicht ausgemacht, dass ihre Vorteile ihre Nachteile überwiegen. Das sind der zusätzliche Aufhebungsgrund gegen Schiedssprüche, wenn das Schiedsgericht unrichtig seine Zuständigkeit verneint hat, und der Restitutionsantrag. Beides schwächt die Rechtskraft von Schiedssprüchen und für die wenigen Restitutionsfälle hat die Praxis längst Lösungen gefunden.

Drittens bleiben die im Entwurf nicht behandelten Regelungsvorschläge. Besonders wichtig ist, dass auch Eilschiedsrichter Schiedsrichter sind. Diese Klarstellung würde ganz unkompliziert den Weg zur Vollziehung eilschiedsrichterlicher Entscheidungen ebnen und die internationale Aufmerksamkeit auf Deutschland lenken.

Mit den erforderlichen Anpassungen kann das Modernisierungsgesetz ein wichtiger Baustein für ein dringend erforderliches Gesamtkonzept zur Förderung des Schiedsstandorts werden.



Dr. Reinmar Wolff

Rechtsanwalt und Mitherausgeber
der RInPrax